



B E S C H L U S S - 1 5 4 / 2 0 1 6
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt, am 08. November 2016 zwischen 17:00 Uhr und 21:00 Uhr im Bürgersaal des Zittauer Rathauses eine Einwohnerversammlung durchzuführen. Die Tagesordnung der Einwohnerversammlung soll folgende Punkte umfassen:

1. Begrüßung der Einwohnerinnen/Einwohner
2. Informationen/Diskussionen zu bedeutsamen Stadtangelegenheiten
3. Informationen/Diskussionen zum geplanten Haushalt
4. Sonstiges
5. Verabschiedung der Einwohnerinnen/Einwohner

Abstimmung:

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 3

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 1 5 1 / 2 0 1 6
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die als Anlage beigefügte
8. Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen der Stadt
Zittau vom 13.12.2001 mit Wirkung zum 1.01.2017.

Abstimmung:

Ja 14 Nein 10 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an
der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 1 4 9 / 2 0 1 6
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau schlägt der Bürgerstiftung „zivita“, gemäß seines Beschlusses 170/2012/1 vom 28.02.2013, im Jahr 2016 folgende 3 Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Zittau zur Auszeichnung vor:

- Horst Werner aus Eichgraben
- Winfried Bruns aus Zittau
- Jürgen Kloß aus Eichgraben

Abstimmung:

Ja 22 Nein 0 Enthaltung 2

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 1 4 3 / 2 0 1 6
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Vergabe zum Kauf eines Drehleiterfahrzeuges DLA(K) 23/12 für die Feuerwehr Zittau an die Firma Rosenbauer Karlsruhe GmbH & Co.KG, Carl- Metz- Straße 09, 76185 Karlsruhe mit einer Angebotsbruttosumme von 647.717,00 Euro.

Abstimmung:

Ja 24 Nein 0 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 1 4 5 / 2 0 1 6
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt, die zur Sanierung der „Schule an der Weinau“, Weinauallee 1 in Zittau erforderlichen ingenieurtechnischen Leistungen an die AIZ Bauplanungsgesellschaft mbH, Bahnhofstraße 21 aus Zittau zu einer Nettosumme von 74.721,76 € (88.918,89 € brutto) zu vergeben.

Abstimmung:

Ja 22 Nein 0 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 1 4 4 / 2 0 1 6
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt, die Planungsleistungen der Leistungsphase 3 bis 9 in Höhe von 182.000 EUR brutto für das Vorhaben „Straßenausbau der Schrammstraße von Friedensstraße bis Goldbachstraße“ an das Ingenieurbüro Bauplanung Milke GmbH, Bahnhofsstraße 21 in 02763 Zittau zu vergeben.

Die Vergabe erfolgt abschnittsweise, nunmehr die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) in Höhe von 37.510 EUR brutto.

Abstimmung:

Ja 23 Nein 0 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 1 1 4 / 2 0 1 6
ö f f e n t l i c h

Beschluss über die Auslegung des Entwurfes der Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Zittau.

1.
Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Auslegung des Entwurfs der Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Zittau in der Fassung vom 30. August 2016 (Anlage 1).
2.
Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird in Anlehnung an die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung von Bebauungsplänen mit einer Auslegungsdauer von 4 Wochen durchgeführt.

Abstimmung:

Ja 22 Nein 0 Enthaltung 1

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 1 4 0 / 2 0 1 6
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt in seiner Sitzung am 22.09.2016:

1. Der Gebührenkalkulation der Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung vom 01.01.2017 bis 31.12.2021 mit Nachkalkulation 2014 – 2016 der Fa. Allevo Kommunalberatung vom 19.07.2016 für die öffentliche Einrichtung der Abwasserentsorgung der Stadt Zittau wird Zugestimmt. Sie hat dem Stadtrat bei der Beschlussfassung vorgelegen.
2. Die Stadt Zittau erhebt für die Benutzung ihrer aufgabenbezogenen Einrichtung Abwasser-Entsorgung Gebühren für die Teilleistungen der zentralen Schmutz- und Niederschlags-Wasserentsorgung.
3. Den Prognosen und Schätzungen in der Gebührenkalkulation wird zugestimmt.
4. Den in der Gebührenkalkulation und Nachkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen sowie der Abschreibungsmethode wird zugestimmt.
5. Die Stadt Zittau wählt als Verzinsungsmethode weiterhin die Restwertmethode.
6. Die Stadt Zittau wählt als Gebührenmaßstab für die Einleitungsgebühr der zentralen Schmutzwasserentsorgung den Frischwassermaßstab. Als Gebührenmaßstab für die Grund-Gebühr der zentralen Schmutzwasserentsorgung wählt sie den Nenndurchfluss Q_n der Wasserzähler. Für die Niederschlagswasserentsorgung wählt die Stadt Zittau die angeschlossene bebaute und befestigte Fläche.
7. Im Ergebnis der vorliegenden Nachkalkulation der Jahre 2014 – 2016 und des erforderlichen Ausgleichs der Kostenüberdeckung in die Gebührenkalkulation für die Jahre 2017 - 2021 stellt der Stadtrat folgende kostendeckende Gebührensätze fest:
 - a) durchschnittliche Einleitungsgebühr für die Schmutzwasserentsorgung für die Jahre 2017 bis 2021: **1,40 €/m³**
 - b) durchschnittliche Grundgebühr der Schmutzwasserentsorgung für die Jahre 2017-2021

Wasserzählergröße $Q(n)$ bis	2,5 m ³ /h =	7,50 €/Monat
$Q(n)$ bis	6,0 m ³ /h =	18,00 €/Monat
$Q(n)$ bis	10,0 m ³ /h =	30,00 €/Monat
$Q(n)$ bis	15,0 m ³ /h =	45,00 €/Monat
$Q(n)$ bis	40,0 m ³ /h =	120,00 €/Monat
$Q(n)$ bis	60,0 m ³ /h =	180,00 €/Monat
$Q(n)$ bis	150,0 m ³ /h =	450,00 €/Monat
 - c) durchschnittliche Niederschlagswassergebühr für die Jahre 2017 – 2021: **0,39 €/m²**
8. Dem Stadtrat ist bekannt, dass die in der vorliegenden Gebührenkalkulation ermittelten kostendeckende Gebührensätze Höchstgrenzen sind und bei der Beschlussfassung infolge des Kostendeckungsgrundsatzes von Gebühren nach § 10 Abs.1 SächsKAG nicht höher festgesetzt Werden dürfen (Überschreitungsverbot).

9. Dem Stadtrat ist bekannt, dass eine Festsetzung von nicht kostendeckenden Gebühren zwangsläufig eine Subvention durch die Stadt gegenüber dem Abgabepflichtigen bedeutet. Dieser Subventionsbetrag ist in diesem Fall aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu tragen.

Abstimmung:

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 1

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 1 4 1 / 2 0 1 6
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt nachfolgende 9. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 04.05.2000.

Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 04.05.2000

9. Änderungssatzung

A r t i k e l 1

Der Punkt **V. Abwassergebühren** wird wie folgt geändert:

§ 45 Abwassergebühren

- (1) Die Mengengebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 40 Abs.1 und 2 beträgt für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 1,40 €/m³
- (3) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 43 beträgt für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird 0,39 €/m² versiegelter Fläche.

A r t i k e l 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Abstimmung:

Ja 19 Nein 1 Enthaltung 1

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 1 1 5 / 2 0 1 6
ö f f e n t l i c h

Beschluss über die Abwägung des Entwurfes und die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXI "Wohnbebauung Eichgraben – Am Walde"

I.

Die vorgebrachten Hinweise, Bedenken und Anregungen der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB (Zeitraum 20.06.2016 bis 20.07.2016) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einschließlich Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 BauGB (Anschriften v. 01.06.2016) **am Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXI „Wohnbebauung Eichgraben am Walde“**, in der Fassung vom 12.04.2016, bestehend aus

- **Teil A – Planzeichnung**
- **Teil B – Textlichen Festsetzungen**
- **der Begründung**

hat der Stadtrat mit folgendem Ergebnis geprüft:

s. Anlage 1, Seiten 1 – 10

Die Absender der Stellungnahmen, in denen Bedenken und Anregungen erhoben wurden, sind von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

II.

Aufgrund des § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) sowie nach § 89 der Sächsischen Bauordnung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 670, 2016 S. 38) **beschließt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXI "Wohnbebauung Eichgraben – Am Walde"**

bestehend aus:

- **Teil A - Planzeichnung**, in der Fassung vom 12.04.2016 mit redaktionellen Ergänzungen vom 09.08.2016 (**s. Anlage 2**)
- **Teil B - Textlichen Festsetzungen**, in der Fassung vom 12.04.2016 mit redaktionellen Änderungen vom 09.08.2016 (**s. Anlage 3**)

als Satzung.

Der im Teil A - Planzeichnung umgrenzte räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke Nr. 2903, 2904, 2905, 2906, 2907, 2908, 2909, 2910, 2911, 2912, 2913, 2914, 2915, 2916, 2917, 2918, 2919, 2920, 2921, 2922, 2923, 2924, 2927, 2928, 2929, 2930 und 2931 der Gemarkung Zittau.

Die **Begründung** in der Fassung vom 12.04.2016 mit redaktionellen Ergänzungen/Änderungen vom 09.08.2016 (**s. Anlage 4**) wird gebilligt.

Die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXI "Wohnbebauung Eichgraben – Am Walde" tritt mit der Bekanntmachung entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Abstimmung:

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 1

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 1 4 2 / 2 0 1 6
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den im Übersichtsplan gekennzeichneten Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. XI „Industriebrache Nr. 5 Lautex Weststraße“ (Anlage 1).

Nach der Aufhebung des Bebauungsplanes sind die Flächen planungsrechtlich dem Innenbereich gemäß § 34 BauGB zuzuordnen.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren entsprechend § 13 BauGB durchgeführt. Somit wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Abstimmung:

Ja 19 Nein 2 Enthaltung 1

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 1 5 2 / 2 0 1 6
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beauftragt den Oberbürgermeister und eine durch Wahl von 3 Vertreterinnen/Vertretern des Stadtrates zu bildende Arbeitsgruppe, gemeinsam mit dem Oberbürgermeister Verhandlungen mit der Gemeinde Olbersdorf und den Veranstaltern der O-SEE Challenge zu führen. Ziel dieser Verhandlungen ist, eine dreiseitige Kooperationsvereinbarung für das Event „O-SEE Challenge“ abzuschließen. Zudem sind die weiteren Gemeinden des Naturparks Zittauer Gebirge e.V. in den Verhandlungsprozess einzubeziehen.

Der Oberbürgermeister hat Zeitpunkt und Ort der Verhandlungen gemeinsam mit dem Bürgermeister der Gemeinde Olbersdorf festzulegen.

Abstimmung:

Ja 22 Nein 0 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 1 3 6 / 2 0 1 6
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat beschließt, dass Studierende, die in einer Zittauer Hochschuleinrichtung immatrikuliert und am 31. Dezember eines Jahres mit Hauptwohnsitz in der Stadt Zittau gemeldet sind, auf Antrag einen Zuschuss zu den Kosten des Studiums entsprechend der nachfolgenden Verfahrensrichtlinie in Höhe von 50,00 EUR erhalten.

Verfahrensrichtlinie:

Der Antrag ist bis 31. Januar des Folgejahres schriftlich zu stellen und grundsätzlich persönlich mit Vorlage des Personalausweises, der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung, des aktuellen Studierendenausweises und Angabe einer Bankverbindung für die Überweisung im Referat Pass- und Meldewesen der Stadt Zittau abzugeben. Dieses Referat veranlasst nach Prüfung der Anträge die Überweisung der Zuschüsse jeweils im Mai und bewirtschaftet die Haushaltsmittel.

Abstimmung:

Ja 17 Nein 2 Enthaltung 2

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 1 4 6 / 2 0 1 6
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beauftragt den Oberbürgermeister, dem Stadtrat eine Zusammenstellung der freiwilligen Aufgaben mit der Unterteilung in Sport und Kultur mit Personalausgaben direkt und indirekt sowie der damit verbundenen Leistungen im Verhältnis zum Gesamthaushalt der Stadt Zittau in Vorbereitung auf die HH-Diskussion vorzulegen.

Abstimmung:

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister